

Leitsätze:

1. Bei Großveranstaltungen mit erheblicher Breitenwirkung ist im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 GWB dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung Vorrang gegenüber dem Antragstellerinteresse, auf die Erteilung des Auftrags bis zum Ende des Nachprüfungsverfahrens zuzuwarten, einzuräumen, wenn das Allgemeininteresse durch verzögerte Zuschlagserteilung erheblich beeinträchtigt werden würde. Je größer eine Veranstaltung ist, umso komplexer sind Bedarf und Anforderungen an Sicherheit und Ordnung; dies benötigt nach allgemeiner Lebenserfahrung einen entsprechenden Zeitaufwand bei Planung, Vorbereitung und Organisation im Vorfeld der Veranstaltung.
2. Bei der nach § 115 Abs. 2 Satz 3 GWB gebotenen Berücksichtigung der Aussicht des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, stellen dessen Platzierung und Chance auf Zuschlagserteilung ein wichtiges Indiz dar.
3. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags dürfen Gegenstand der Interessenabwägung sein (§ 115 Abs. 2 Satz 4 GWB). Sollten sie berücksichtigt werden, sind sie ein wichtiges Indiz für die Entscheidung über den Antrag gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 GWB.
4. Angaben von Wirtschaftsauskunfteien zur Bonität und zum Krediturteil stellen Werturteile dar. Eine von der Wirtschaftsauskunftei angegebene „sehr schwache Bonität“ führt nicht an sich zur Verneinung der Eignung; insbesondere ist aufgrund dieser Einschätzung nicht zwingend zu erwarten, dass der Bewerber die Leistung nicht erfüllen und den Auftrag nicht einwandfrei ausführen wird.

Stichworte: Antrag auf vorzeitige Zuschlagsgestattung, Interessenabwägung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Normen: §§ 115 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 GWB, § 7 EG Abs. 2, 19 EG Abs. 5 VOL/A,

Streitgegenstand: Bewachungs-, Sicherheits- und Kassendienstleistungen bei einer Großveranstaltung, Offenes Verfahren nach VOL/A

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen:

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Baudirektor Zwach und den ehrenamtlichen Beisitzer Regierungsrat Wentz ohne mündlichen Verhandlung am 24. Februar 2014 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird gestattet, in dem Vergabeverfahren „Bewachungs-, Sicherheits- und Kassendienst anlässlich des den Zu-
schlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin und Vergabestelle schrieb mit Auftragsbekanntmachung vom 22. August 2013 die Vergabe des Auftrags von Bewachungs-, Sicherheits- und Kassendienstleistungen beim im offenen Verfahren nach VOL/A aus
Die Veranstaltung wird vom
stattfinden.

Es handelt sich dabei um das älteste und größte Landesfest in Deutschland; seit 2009 wurde jedes Jahr bei der Besucheranzahl die Millionengrenze erreicht bzw. überschritten, zuletzt wurden in 2013 rd. 1,83 Mio. Besucher gezählt.

Mit Schreiben vom 2. September 2013 forderte die Antragsgegnerin erstmals zur Abgabe eines Angebotes auf.

Am 13. November 2013 hob sie das Vergabeverfahren auf.

Mit Schreiben vom 12. November 2013 forderte sie u.a. auch die Antragstellerin erneut zur Angebotsabgabe auf. In den beigefügten Unterlagen zur Angebotsaufforderung waren in vorformulierter Fassung u.a. ein Angebotsschreiben (Formular 633), die Besonderen Vertragsbedingungen (Formular 634) und die Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen (Formular 124) enthalten. In der Eigenerklärung und teils auch im Angebotsschreiben war u.a. die Abgabe von Erklärungen zu Insolvenzverfahren und Liquidation sowie zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehen. In den Besonderen Vertragsbedingungen war gemäß Ziff. 6.2 die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung in Form einer Bankbürgschaft vorgesehen.

Am 18. November 2014 teilte die Antragsgegnerin durch E-Mail die Zuschlagskriterien mit, wonach bei den Angeboten der Preis mit 60 % sowie das Service- und Schulungskonzept mit 40 % gewichtet werden.

Mit Schreiben vom 26. November 2013 gab die Antragstellerin ihr Angebot ab. Zudem gaben noch zwei weitere Bieter ihre Angebote ab.

Am 16. Dezember 2013 fand eine Präsentation statt, bei der alle Bieter insbesondere ihre angebotenen Leistungen zum vorstellten.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie ihr Angebot nicht berücksichtigen wird. Das Schreiben ging am 23. Januar 2014 bei der Antragstellerin ein.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 rügte die Antragstellerin, dass dieses Schreiben nicht die Anforderungen von § 101a Abs. 1 GWB erfülle.

Dem half die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29. Januar 2014 ab.

Am 30. Januar 2014 erhob die Antragstellerin eine weitere Rüge. Unter Vorlage der Angaben der Wirtschaftsauskunftei vom selben Tage meinte sie, dass die zu bezuschlagende Bieterin nicht geeignet sei, weil wirtschaftlich nicht leistungsfähig. Die Angaben enthielten unter Bezugnahme auf das zuständige Gericht einen Hinweis auf eine Nichtabgabe der Vermögensauskunft, datierend vom 23. August 2013.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2014 half die Antragsgegnerin der Rüge nicht ab.

Sie hinterlegte vorsorglich mit Schriftsatz vom selben Tage eine Schutzschrift bei der Vergabekammer. Die Schutzschrift ging noch an diesem Tag dort ein.

Darin beantragte sie,

1. einen etwaigen Nachprüfungsantrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückzuweisen,
2. einen etwaigen Nachprüfungsantrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht zu übermitteln und das Zuschlagsverbot nicht auszusprechen.

Als Begründung gab sie im Wesentlichen an, dass sie die Bestimmungen über das Vergabeverfahren und insbesondere bei der Eignungsprüfung ihren Beurteilungsspielraum eingehalten hätte. Die Angaben der Wirtschaftsauskunftei vermöchten nicht das Ergebnis dieser Prüfung widerlegen.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2014 stellte die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag, der bei der Vergabekammer am selben Tage einging.

Darin beantragt sie u.a. im Wesentlichen,

1. der Antragsgegnerin aufzugeben, das Vergabeverfahren sofort zu stoppen,
2. ihr aufzugeben, erneut ermessensfehlerfrei über die Eignung des für die Zuschlagserteilung in Aussicht genommenen Bieters zu entscheiden.

Als Begründung gab sie im Wesentlichen die in ihrer weiteren, nicht abgeholten Rüge vorgetragenen Gründe an.

Mit Verfügung vom 7. Februar 2014 - zugestellt am selben Tag - übermittelte die Vergabekammer unter Berücksichtigung der Schutzschrift der Antragsgegnerin den Nachprüfungsantrag, gewährte ihr dazu unter Fristsetzung rechtliches Gehör und bat sie um Vorlage der Vergabeakte bis zum 14. Februar 2014.

Zugleich wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, zur Schutzschrift binnen einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2014 legte sie eine weitere Auskunft der vor, die vom 7. Februar 2014 datierte. Darin waren unter der Rubrik „Negativmerkmale“ die Angaben der ersten Auskunft wie folgt ergänzt: „Nichtabgabe der Vermögensauskunft am Amtsgericht

Mit Schriftsatz vom selben Tage erwiderte die Antragsgegnerin auf den Nachprüfungsantrag.

Sie beantragt u.a.,
den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Dies begründete sie im Wesentlichen mit ihrem bereits erbrachten Vortrag.

Zugleich stellt sie mit gesondertem Schriftsatz den Antrag,
ihr zu gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung über diesen Antrag zu erteilen.

Zur Begründung trug sie vor, dass zum einen der Nachprüfungsantrag mangels Begründetheit keine Aussicht auf Erfolg habe. Zum zweiten würden die Interessen der Allgemeinheit an einer raschen Zuschlagsentscheidung das Interesse der Antragstellerin, auf diese Entscheidung bis zum Ende des Nachprüfungsverfahrens zuzuwarten, überwiegen. Da der zu vergebende Auftrag fristgebunden ist, seien die dafür zu erbringenden Leistungen frühzeitig in Planungen und Organisation der Veranstaltung einzubeziehen. Insbesondere werde das Sicherheitskonzept ab Januar 2014 mit allen relevanten Einrichtungen, wie der Polizei, erstellt und fortlaufend abgestimmt; dazu sei die Teilnahme des zu bezuschlagenden Bieters erforderlich, um die Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Mit Verfügung vom 13. Februar 2014 gewährte die Vergabekammer der Antragstellerin rechtliches Gehör zu dem Antrag auf Gestattung des vorzeitigen Zuschlags.

Am 17. Februar 2014 stellte die Antragsgegnerin ihre Vergabeakte der Vergabekammer zur Verfügung.

Nach Aufforderung der Vergabekammer legte sie ihr am nächsten Tag die Angebote der Bieter in Original vor.

Mit Schriftsatz vom selben Tage legte sie zudem die Unbedenklichkeitsbescheinigung der _____, eine Bürgschaftserklärung der _____ und eine Bestätigung des _____ vor. Damit wurde bestätigt, dass die Sozialversicherbeiträge gezahlt bzw. laufende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt eingehalten werden; mit der Bürgschaftserklärung wird für die vertragsgemäße Ausführung der angebotenen Leistung bis zu einer Gesamthöhe von _____ € gebürgt.

Zugleich nahm die Antragstellerin u.a. zum Antrag auf vorzeitige Zuschlagsgestattung schriftsätzlich Stellung. Sie trat dem entgegen, da die Antragsgegnerin mangels Verifizierung mündlicher Angaben den ihrer Vergabeentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht vollständig ermittelt hätte. Zudem seien die Grundlagen ihrer Prognoseentscheidung über die Leistungsfähigkeit des zu bezuschlagenden Bieters nicht ersichtlich.

II.

Der Antrag auf Gestattung des vorzeitigen Zuschlags ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 GWB zulässig, da aufgrund seiner Übermittlung im Wege der förmlichen Zustellung ein Zuschlagverbot ausgelöst wurde, das seitdem in Kraft ist.
2. Er hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Vergabekammer dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglichen geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Hinsichtlich der möglicherweise geschädigten Interessen sind sowohl diejenigen der Antragstellerin als auch die der Antragsgegnerin zu berücksichtigen (Kulartz/Kus/Portz-Kus, GWB, 3. Aufl. 2014, § 115 Rn. 54). Bei der Interessenabwägung sind gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 GWB auch die allgemeinen Aussichten der Antragstellerin im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, den Auftrag zu erhalten. Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 4 GWB müssen die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrages nicht Gegenstand der Abwägung sein, sie

dürfen es aber (Opitz, NZBau 2005, 213; Ziekow/Völlink-Herrmann, Vergaberecht, 1. Auflg. 2011, § 115 GWB Rn. 13; Kulartz/Kus/Portz-Kus, a.a.O., § 115 GWB Rn. 52).

Grundsätzlich ist die Interessenabwägung wegen des Primärschutzes der Antragstellerin restriktiv durchzuführen, da eine vorzeitige Zuschlagsgestattung nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen darf (Weyand, ibr-online, Vergaberecht, 4. Auflg. Stand: 16. Dezember 2013, § 115 GWB Rn. 31/2, 32, 37; Bechtold-Otting, GWB, 6. Auflg. 2010, § 115 Rn. 8). Dies ist dann der Fall, wenn ein dringendes Interesse besteht, welches das Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens deutlich übersteigt (Weyand, a.a.O., § 115 GWB Rn. 37; Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 Rn. 12).

Ein dringendes und gewichtiges Interesse ist gegeben bei Folgen für die Allgemeinheit, die sie bei Verzögerung der Vergabe nachteilig treffen würde, wie insbesondere bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Opitz, NZBau 2005, 213; s. Kulartz/Kus/Portz-Kus, a.a.O., § 115 Rn 59 [a.E.]). Folgen für die Allgemeinheit sind regelmäßig von höherem Gewicht (Opitz, NZBau 2005, 213).

Hier waren Sicherheit und Ordnung einer öffentlichen Großveranstaltung, die dem Auftragsgegenstand zu Grunde liegen, der aus der Übermittlung des Nachprüfungsantrags folgenden Zuschlagsverzögerung gegenüber zu stellen und zu gewichten.

Bei der Zuschlagsverzögerung sind nicht nur der Umfang, sondern auch die Länge der Ausführungszeit sowie die zeitliche Planung des Auftraggebers hinsichtlich Vergabe- und Rechtsschutzverfahren von Bedeutung, wobei bei Letzterer eine selbst herbeigeführte Dringlichkeit im Rahmen der Interessenabwägung zu Lasten des Auftraggebers außer Betracht bleibt (Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 GWB Rn. 19; Kulartz/Kus/Portz-Kus, a.a.O., § 115 Rn. 64).

Solch eine „hausgemachte Zeitnot“ ist hier nicht ersichtlich, da der Antrag auf vorzeitige Zuschlagsgestattung geräumig vor der Veranstaltung gestellt wurde. Auch kann nicht - wie durchaus anerkannt (Müller-Wrede-Kadenbach, GWB, 2. Auflg. 2014, § 115 Rn. 21; Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 GWB Rn. 27; s. VK Hessen, Beschl. v. 27. April 2009 - Az.: 69d VK-10/2009 -) - die Rede davon sein, dass die Veranstaltung kurz bevorsteht. Denn selbst wenn man für den Zeitraum zwischen erlaubter Zuschlagserteilung und regulärem Vergabekammerverfahrensabschluss höchstens sieben Wochen annehmen würde, würde ein gerade mindestens ebenso langer Zeitraum bis zum Veranstaltungsbeginn verbleiben. Ebenso ist bei den abwägungsrelevanten Zeitumständen weniger die zweiwöchige Ausführungszeit der Veranstaltung ausschlaggebend, als vielmehr dessen Charakter und Größe.

Der ist ein Großereignis von landesweiter, mithin überregionaler Bedeutung. Er zeichnet sich durch ein hohes Besucheraufkommen aus, das in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Da der Veranstaltungsort in diesem Jahr zwischen den liegt, darf mit der gleichen Besucherzahl wie im Vorjahr - also ca. 1,8 Mio. Personen - gerechnet werden. Ein weiteres Kennzeichen ist die erfahrungsgemäß heterogene Zusammensetzung der Besucher: Sie stammen aus allen Bevölkerungs- und Altersschichten, was auch der Ausrichtung der Veranstaltung entspricht. Wie in den Vorjahren ist ebenso für 2014 anzunehmen, dass sie von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis Senioren besucht wird.

Bei Großveranstaltungen mit - wie hier - erheblicher Breitenwirkung wird dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung Vorrang gegenüber dem Antragstellerinteresse eingeräumt, wenn das Allgemeininteresse durch verzögerte Zuschlagserteilung erheblich beeinträchtigt werden würde (VK Hessen, Beschl. v. 27. April 2009 - Az.: 69d VK- 10/2009 -; Weyand, a.a.O., § 115 GWB Rn. 73, 74, vgl. Rn. 70; Müller-Wrede-Kadenbach, GWB, a.a.O., § 115 Rn. 21; Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 GWB Rn. 27).

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall.

Zwar würden selbst nach Vergabekammerverfahrensabschluss noch mehrere Wochen bis zum Veranstaltungsbeginn gegeben sein, fraglich ist jedoch, ob diese für Planung und Vorbereitung aller erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen ausreichen. Die Vergabekammer geht davon aus, dass je größer eine Veranstaltung ist, umso komplexer sind Bedarf und Anforderungen an Sicherheit und Ordnung. Dies benötigt schon nach allgemeiner Lebenserfahrung einen entsprechenden Zeitaufwand im Vorfeld der Veranstaltung. Demnach kommt ein Mehr an Zeit bei Planung, Vorbereitung und Organisation gleichermaßen einem Mehr an Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung zu Gute. Es ist zu erwarten, dass je mehr Zeit bei der Vorbereitung eingeräumt wird, desto sorgfältiger die Planung vonstatten gehen, desto reibungsloser und sicherer die Veranstaltung ablaufen wird. Ein - durch Zuschlagsverzögerung - verkürzter Zeitraum ist der Sorgfalt bei Planung und Vorbereitung abträglich, die jedoch gerade bei Großveranstaltungen und Sicherheitsbelangen gleichermaßen vordringlich geboten ist. Denn Gegenstand der Sicherheitsvorkehrungen bei solchen Veranstaltungen sind der Schutz von Leben, Körper und Gesundheit sowie Eigentum von Menschen, mithin hochwertige immaterielle und materielle Rechtsgüter. Deren Schutz - namentlich der von den ebengenannten zahlreichen Besuchergruppen - ist gewichtiger und rechtfertigt bereits die Gestattung des Zuschlags.

Das Interesse der Antragsstellerin, auf die Zuschlagserteilung bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens zu warten, ist demgegenüber also nachrangig.

Die vorzeitige Gestattung des Zuschlag ist auch deshalb interessengerecht, weil die Antragstellerin keine realistische Aussicht hat, dass ihr der Zuschlag erteilt werden würde (§ 115 Abs. 2 Satz 3 GWB).

Anerkanntermaßen sind die Platzierung und die Chance des Antrag stellenden Bieters, den Zuschlag zu erhalten, dafür ein wichtiges Indiz (Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 115 Rn. 24; Kulartz/Kus/Portz-Kus, a.a.O.; § 115 Rn. 52; Weyand, a.a.O., § 115 Rn. 86).

Aus der Vergabeakte geht hervor, dass Platzierung und Chancen gegen einen Zuschlag an die Antragstellerin sprechen. Ausweislich des Vermerks über die Wertung vom 16. Dezember 2014 (Bl. 238 bis 239 d. Vergabeakte) wurde die Antragstellerin von den drei Bietern, die ein Angebot abgegeben hatten, als Dritte, mithin als Letzte platziert. Ihr Abstand bei den Zuschlagskriterien zu den Vorplatzierten ist zu groß, als dass sie die erste Rangstelle erreichen könnte. So hat sie mit Blick auf das Zuschlagskriterium „Preis“ das teuerste Angebot abgegeben; die Differenz zu den beiden anderen Angeboten beträgt jeweils mehrere zehntausend Euro. Mit Blick auf das Zuschlagskriterium „Service- und Schulungskonzept“ hat sie bei der Wertung halb so viel Punkte erhalten wie der zweitplatzierte Bieter; sie hat weniger als die Hälfte der insgesamt zu erreichenden Punkte erhalten, die jedoch der erstplatzierte Bieter mit der Höchstpunktzahl erzielt hat.

Demnach würde sie selbst dann nicht die erste Rangstelle erhalten, wenn der jetzige Inhaber der Rangstelle 1 wegfallen würde.

Sie hat folglich keine Zuschlagsaussichten.

Schließlich spricht für die Interessengerechtigkeit der vorzeitigen Zuschlagsgestattung, dass die Antragstellerin auch im Nachprüfungsverfahren keine Erfolgsaussichten (§ 115 Abs. 2 Satz 4 GWB) hat.

Die Prognose über die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrages ist aufgrund einer summarischen Prüfung des vorliegenden Sach- und Streitstandes zu treffen (VK Hessen, Beschl. v. 27. April 2009 - Az.: 69d VK-10/2009 -; Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 GWB Rn. 28). Dabei sind diese Erfolgsaussichten ein wichtiges Indiz für die Entscheidung über den Antrag auf vorzeitiger Zuschlagsgestattung (Ziekow/Völlink-Herrmann, a.a.O., § 115 GWB Rn. 28 [a.E.]; Kulartz/Kus/Portz-Kus, a.a.O., § 115 Rn. 52).

Nach summarischer Prüfung dürfte es schon an der Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages fehlen, da wegen der vorstehenden Darlegungen zur Platzierung der Antragstellerin mangels Schadens zu ihren Lasten die Antragsbefugnis i.S.v. § 107 Abs. 2 GWB zu verneinen ist. Zwar ist selbst bei aussichtslos platzierten Angeboten zu prüfen, ob Vergabefehler gerügt werden, bei deren Beseitigung eine realistische Zuschlagschance nicht mehr aussichtslos erscheint (Bechtold-Otting, a.a.O., § 107 Rn. 6). Doch macht hier der - wie ausgeführt - große Abstand zu den vorplatzierten Bietern jegliche Aussicht auf den Zuschlag zunichte.

Auch hat die summarische Prüfung ergeben, dass der Nachprüfungsantrag unbegründet sein dürfte.

Ein Verstoß gegen Vergabevorschriften wegen Fehler bei der Eignungsprüfung gemäß § 19 EG Abs. 5 VOL/A ist nicht ersichtlich. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht gemäß § 7 EG Abs. 2 VOL/A durch die Antragsgegnerin ist nicht zu beanstanden.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sie die rechtlichen Grenzen des ihr bei der Eignungsprüfung zustehenden Beurteilungsspielraum, der durch Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbar ist, überschritten hat. Diese haben lediglich zu untersuchen, ob das vorgeschriebene Verfahren für die Eignungsprüfung eingehalten, der Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt, die selbst aufgestellten Vorgaben beachtet und keine sachwidrigen oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßenden Erwägungen angestellt wurden (VK Hessen, Beschl. v. 27. Juni 2012 - Az.: 69d VK-21/2012 -).

Diesbezüglich konnten keine Fehler festgestellt werden.

Insbesondere unterliegen Sachverhaltsermittlung und getroffene Erwägungen keinen Bedenken. Die Antragsgegnerin hat vom zu bezuschlagenden Bieter die nach Ziff. 6 des Angebotsschreibens (Formular 633) und die nach der Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen (Formular 124) erforderlichen Erklärungen erhalten und - soweit schon geboten und möglich - berücksichtigt.

Namentlich wurde mit dem Schreiben des

-
bestätigt,

dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt wurde. Gegenteiliges ist diesen Unterlagen nicht zu entnehmen.

Nichts anderes ergibt sich aus der Bürgschaftserklärung vom 12. Februar 2014. Danach wird der Antragsgegnerin für die vertragsgemäße Ausführung der angebotenen Leistung bis zu einer Gesamthöhe von € schon eine Sicherheit zur Verfügung gestellt. Dass dafür das Formular 421 verwendet wurde, ist unschädlich, da es auf den Erklärungsinhalt ankommt. Unschädlich ist auch, dass es sich dabei nicht um eine Bankbürgschaft handelt. Diese wird zwar gemäß Ziff. 6.2 des Formulars 634 gefordert - und zwar unter Verwendung des Formulars 421 -, aber erst bei Vertragsschluss. Das folgt bereits aus dem Umstand, dass es sich beim Formular 634 um Besondere Vertragsbedingungen handelt, die gemäß Buchstabe B der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Formular 631) zum Vertragsbestandteil erst noch werden. Daher kann die Vorlage einer Bankbürgschaft nicht bereits während des Vergabeverfahrens gefordert werden. Anhaltspunkte für eine Annahme, dass die später erforderliche Bankbürgschaft nicht erbracht werden würde, liegen derzeit nicht vor.

Damit wurden Unterlagen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinreichend vorgelegt.

Die Angaben der Wirtschaftsauskunftei

stehen dem nicht entgegen. Die darin enthaltenen Vermerke zur Bonität und zum Krediturteil stellen Werturteile dar, die allein die Wirtschaftsauskunftei getroffen hat. Ihnen kann man durchaus eine indizielle Wirkung beimessen, doch ist unklar, inwiefern sie tatsächlich verlässliche Informationen wiedergeben (Müller-Wrede, VOL/A, 4. Auflg. 2014, § 7 EG Rn. 52; s. Weyand, a.a.O., § 7 EG VOL/A Rn. 12, 13 i. V. m. § 6 VOL/A Rn. 125). Einer Überprüfung sind sie also nicht zugänglich. Zudem führt eine von der Wirtschaftsauskunftei angegebene "sehr schwache Bonität" anerkanntermaßen nicht an sich zur Verneinung der Eignung; insbesondere ist aufgrund dieser Einschätzung nicht zwingend zu erwarten, dass der Bewerber die Leistung nicht erfüllen und den Auftrag nicht einwandfrei ausführen wird (VK Bund, Beschl. v. 27. September 2002 - Az.: VK 1-63/02-; Weyand, a.a.O., § 6 VOL/A Rn. 125).

Auch die weiter mit „Negativmerkmalen“ überschriebenen Hinweise auf Nichtabgaben der Vermögensauskunft vermögen die Leistungsfähigkeit so ohne Weiteres nicht verneinen. Denn dabei handelt es sich um Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bei Gericht gemäß § 882c ZPO. Zwar muss - und das ist auch hier anzunehmen - dafür ein Eintragungsgrund gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO, nämlich ein Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft vorliegen. Doch folgt aus § 802c ZPO, dass diese Pflicht der Zwangsvollstreckung dient. Demnach ist die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis für die Zwangsvollstreckung relevant. Dies allein widerlegt noch nicht die Leistungsfähigkeit (vgl. Müller-Wrede, a.a.O., § 7 EG Rn. 52) - zumal hier die bereits erbrachte Bürgschaft vom 12. Februar 2014 die vertragsgemäße Leistung sicherstellt.

Nach alledem war dem Antrag auf Gestattung des vorzeitigen Zuschlags stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung der Vergabekammer ist ein Antrag auf Wiederherstellung des Verbots der Erteilung des Zuschlags zulässig. Er ist bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen.

Mit Antragstellung sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Antragsteller durch Übermittlung einer Ausfertigung der Antragschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Zwach
Hauptamtlicher Beisitzer